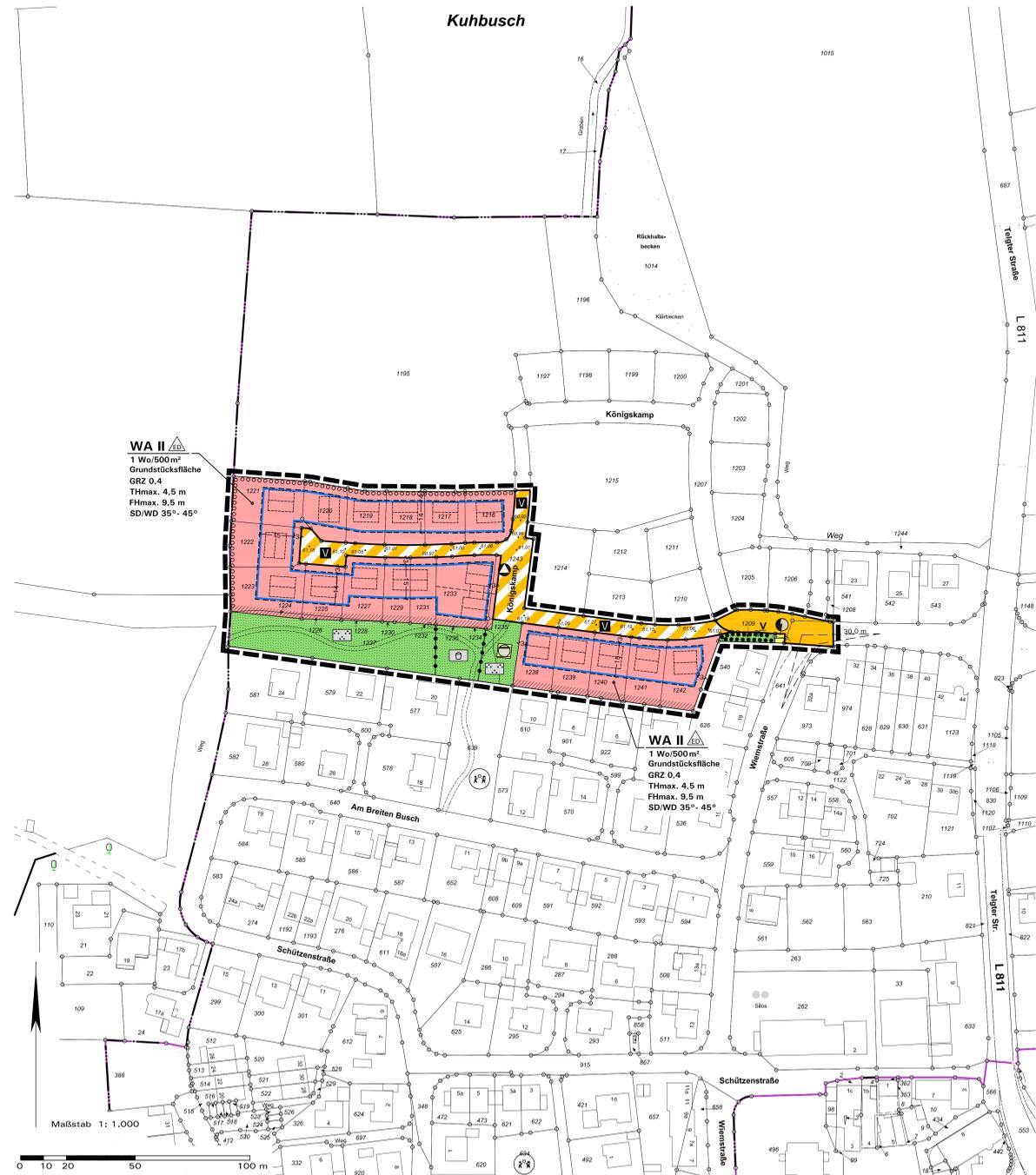


# GEMEINDE EVERSINKEL: BEBAUUNGSPLAN NR. 56 "Königskamp II"



<p><b>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB</b></p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 09.04.2014 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 05.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p>	<p><b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB</b></p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 06.06.2014 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch Auslegung der Planunterlagen vom 13.06.2014 bis 14.07.2014</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2014 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.</p>	<p><b>Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB</b></p> <p>Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom 16.09.2014 durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz.</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 25.09.2014 hat der Planentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 02.10.2014 bis 03.11.2014 öffentlich ausliegen.</p>	<p><b>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</b></p> <p>Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel gemäß § 10(1) BauGB am 26.03.2015 mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p>	<p><b>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</b></p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 29.10.2015 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Everswinkel, den 09.11.2015</p> <p>gez. Sebastian Seidel Bürgermeister (Sebastian Seidel)</p>	<p><b>Planunterlagen</b></p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990.</p> <p>Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte vom Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i. V. m. dem digitalen Planungsinformationssystem (LIS-DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig.</p> <p>Everswinkel, den 09.11.2015</p> <p>gez. Rehner (Rehner, Gemeindevorstand)</p>	<p><b>Planunterlagen</b></p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990.</p> <p>Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte vom Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i. V. m. dem digitalen Planungsinformationssystem (LIS-DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig.</p> <p>Everswinkel, den 09.11.2015</p> <p>gez. Rehner (Rehner, Gemeindevorstand)</p>
--	---	---	--	---	--	--

## Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

### A. Rechtsgrundlagen der Planung

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);  
**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);  
**Planzeichenverordnung (PlanZV)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);  
**Landesbauordnung (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878).

### B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
  - Allgemeines Wohngebiet WA** (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.1.2
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
  - Grundflächenzahl GRZ** (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,4
  - Zahl der Vollgeschosse** (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse
  - Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt** (§ 16, 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.2.1:
    - Zulässige Firsthöhe** (= Oberkante First), Höchstmaß, hier 9,5 m
    - Zulässige Traufhöhe** (= Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Oberfläche der Dachhaut), Höchstmaß, hier 4,5 m
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 21) Nr. 7 BauGB**
  - Offene Bauweise** (§ 22 BauNVO)  
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 23 BauNVO)  
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich;  
nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Verkehrflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
  - Straßenbegrenzungslinie**
  - Straßenverkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich**
- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9(1) Nr. 12, 14 BauGB)**
  - Fläche für Pumpwerk**
  - Fläche für Trafostation**
- Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
  - Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung:**
    - Grünzug mit Wegführung
    - Spielplatz
    - Verkehrsrain
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**
  - Anpflanzung einer Hecke**, siehe textliche Festsetzung D.4.1  
Einreihige Hecke
  - Erhalt einer Gehölzgruppe**, siehe textliche Festsetzung D.4.2
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
  - Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)** sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
  - Profilierung des Grundstücks**, siehe textliche Festsetzung D.5.1
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9(7) BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen**
  - Maßangaben in Meter**, z.B. 3,0 m
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**
  - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper**, hier:  
Satteldach (SD) mit 35° - 45° Dachneigung  
Waldach (WD) mit 35° - 45° Dachneigung

### C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücknummern
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Vorgeschlagene Bebauung (unverbindlich)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (Teilung und Zuordnung erfolgen im Rahmen der Planrealisierung)
- Wegführung Fuß- und Radweg (genaue Lage gemäß Ausbauplanung)
- Höhepunkte entlang der Gelände gemäß Straußenausbauplanung (mts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 30.08.2010)
- Vorgesehener Müllsammelplatz
- Definition Vorgarten (VG):** nicht überbaubarer bzw. nicht überbaubarer Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenze/Gebäude von in der Regel 3,0-5,0 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstück-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelstreife in der Skizze). Gärten/Flächen mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.  
hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG).

### D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
  - Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO): Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): maximal eine Wohnung je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
  - Berechnung des Bezugspunkts der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen:** Oberkante Fahrbahnhöhe der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist (OK fertige Erschließungsanlage), gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei zweiseitig erschlossenen Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen.  
Grundlage: Straußenausbauplanung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“, mts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 30.08.2010. Diese Straußenausbauplanung wird beim Amt für Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Everswinkel in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.
- Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzanlagen und Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 7, 23 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 23 BauNVO)**
  - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)** müssen gemäß § 23(5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtbereich einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten.
  - Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen** müssen seitlich und rückwärtig mindestens 1,0 m Abstand von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (einschließlich Fuß-/Radwegen) einhalten. Diese Abstandsfläche ist nach § 9(1)25 BauGB mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Hecke oder mit einer Fassadenbegrünung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**
  - Anlage einer Wildstrauch-/Baumhecke:** Pflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt standortgerechter, heimischer Laubgehölze als geschlossene, nicht geschnittene Wildstrauch-/Baumhecke, mindestens einreihig und mit einem mittleren Pflanzabstand von jeweils 1,5 m in den Reihen (= Pflanzreihen). Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.  
In den Pflanzreihen sind Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen gemäß §§ 12(5), 14(1) BauNVO unzulässig. Ausgenommen sind ggf. zulässige Durchgänge und Einfriedungen.  
Hinweis: zur Artwahl siehe F.4.
  - Erhalt einer Gehölzgruppe:** Die festgesetzte Gehölzgruppe ist dauerhaft zu erhalten (vgl. DIN-Norm 18220, Ausgabe 08/2002). Abgängiger Bestand ist durch standortgerechte, heimische Laubbäume und -sträucher zu ersetzen.  
Hinweis: zur Artwahl siehe F.4.
- Sonstige Festsetzungen**
  - Die an die bebauten Grundstücke der Altanlagen angrenzenden nicht überbaubaren Flächen der Neubaugrundstücke sind so zu profilieren, dass sie in einem Streifen von mindestens 3,0 m Breite die Geländeober- der Nachbargrundstücke aufnehmen und ein Abfluss von Regenwasser auf diese nicht erfolgt (§ 9(3) Nr. 2 i.V.m. § 9(3) BauGB).

### E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

- Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)**
  - Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Kellergeschossdecke) darf maximal 0,5 m über der Bezugshöhe D.2.1 nach § 18 BauNVO (= Oberkante Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße) liegen.
- Dachgestaltung:**
  - Dachform und -neigung der Hauptbaukörper:** Im gesamten Baugelbte sind Satteldächer und Waldmächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig.  
Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchgehäusen, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (= Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
  - Dachbestand:** Der zulässige Dachbestand (horizontal gemessen) für Traufe und Ortsgang ist auf 0,5 m begrenzt. Aus dem Dach abgeschleppte Hausuvordächer oder Terrassenüberdachungen dürfen dieses Maß auf einer Länge von 50 % der Gebäudewand in einer Tiefe von maximal 5,0 m überschreiten.
  - Dachaufbauten** sind nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbereich (= i.d.R. 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig. Die **Firstoberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst liegen.  
**Dachgauben** sind nur als Giebeldachhäuschen und als Schieppgaube mit einer maximalen Breite von bis zu 50 % der jeweiligen Dachfläche zulässig. Diese wird gemessen als größte Länge der Bauteile in der Dachhaut (Beispiel: im Regelfall am Fuß der Gaube in den Schnittpunkten mit der Dachfläche). Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten (Bestimmung des Ortsgangs: Außenkante der Dachfläche).  
**Mehrere Dachgauben** in einer Dachfläche und Dachgauben aneinander grenzender Dachflächen unterschiedlicher Gebäude sind in gleicher Anordnung, Höhe, Form, Farbe und Material auszuführen.  
**Dacheinschnitte und Dachloggien** sind unzulässig.
  - Als **Dacheindeckung** sind für geeignete Hauptdächer Bondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben zulässig. Glasierte und glänzende Dachziegel/-steine sind unzulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Giebeln, mit Ausnahme von Schieppgauben, und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig.  
Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind zulässig. Solaranlagen auf Hauptdächern sind parallel zur Dachfläche anzuordnen.
- Fassadengestaltung:**

Für Außenwände der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende Materialien und Farben zugelassen:  
Ziegelmauerwerk: rote bis rotbraune Farbnuancen.  
Putz: weiße und helle Gelb- und Grautönen (Definition „helle Gelb- und Grautönen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (80Y- Y30R) und Farben aus dem neutralen Farbbereich mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Blauanteil von höchstens 10%). Für Gebäudefuß sind andere Farben zulässig.  
Für 30 % Wandflächenanteil insgesamt (ohne Glasfassaden und Fenster) sowie für Nebengebäude sind auch andere Materialien (z.B. Holz) zulässig. Holzbaukörper mit Holzfassaden sind unzulässig.  
Hinweis: Das NCS-Farbsystem wird beim Amt für Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Everswinkel in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.
- Gestalterische Einheit von Doppelhäusern:** Bei Doppelhäusern sind Außenflächenmaterial und Dachneigung mit jeweiliger Farbgebung, Dachneigung, Gestaltung der Dachaufbauten und Gebäudehöhen (Sockel-/Trauf-/Firsthöhe) einheitlich auszuführen.
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO)**
  - Einfriedigungen:**  
Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind nur heckenartig aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder als Trockenmauer zulässig. Diese müssen mindestens 0,5 m (Stammfuß Anpflanzungen oder Außenkante Trockenmauer) von öffentlichen Flächen abgesetzt sein. Rückwärtig zur Gartennische oder zwischen mehrreihigen Hecken sind Kombinationen mit baulichen Einfriedigungen (z.B. Zaun, Holz) in maximal gleicher Höhe zulässig.  
Vorsichtige für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.
  - Mülltonnen/Abfallbehälter** sind in Vorgärten (siehe Definition für Vorgärten unter Punkt C.) nur zulässig, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzungen, Holzbinden und begrünete Rangkörbe oder durch feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.
- Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW**

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuweilendungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.

### F. Hinweise

- Altlasten und Kampfmittel**  
Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Kampfmittel bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist das Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen; der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg sowie das Ordnungsamt der Gemeinde Everswinkel sind zu verständigen.
- Grund- und Niederschlagswasser**  
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, soweit dieses im Entwässerungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- Bodendenkmale**  
Im Plangebiet sowie nördlich davon wurden archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Dabei konnten nördlich des Plangebiets archäologisch relevante Strukturen aufgedeckt werden. Nach bisherigen Erkenntnissen handelt es sich um Abfallgruben und Postengruben, also Reste von Hausgrundrissen aus der älteren Bronzezeit bis älteren Eisenzeit (um 1000 v. Chr.). Die Siedlung der vorrömischen Eisenzeit wird als Bodendenkmal Mz. 4012, 107 Everswinkel-Averskirchen geführt. Im Plangebiet selbst wurden bisher keine archäologisch relevanten Strukturen aufgedeckt.  
Werden bei weiteren Bodengriffen im Plangebiet Bodendenkmäler entdeckt (kulturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Bodenverfärbungen etc.), ist dieses der Gemeinde Everswinkel oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Tel. 0251/591-8801, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Sämtliche Arbeiten sind sofort einzustellen.
- Ökologische Belange**  
Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 39 BNatSchG und des § 64 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es u.a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu roden, abzuschneiden, zu zerstören oder zu fällen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.  
Die Berücksichtigung ökologischer Belange in Bauweise und Bauausführung wird nachdrücklich empfohlen. Dieses betrifft z.B. Maßnahmen zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe u.v.m. Grünflächen oder Grundstücksflächen sind möglichst naturnah zu gestalten. Zur Bepflanzung sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Empfohlen werden auch die extensive Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bei statischer Eignung) sowie Fassadenbegrünungen. Bei Grenzgaragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich.

#### Vorschläge für standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Gehölze:

Bäume I. Ordnung, Auswahl:	Bäume II. und III. Ordnung, Auswahl:
Eiche	Sorbus aucuparia
Sand-Birke	Betula pendula
Stiel-Eiche	Quercus robur
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Winterlinde	Tilia cordata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
	Sorbus aucuparia
	Acer campestre
	Carpinus betulus
	Prunus padus
	Malus sibirica
	Mehlbäuer
	Sorbus intermedia

**Hochstamm-Austbläue, Regionalsorten**

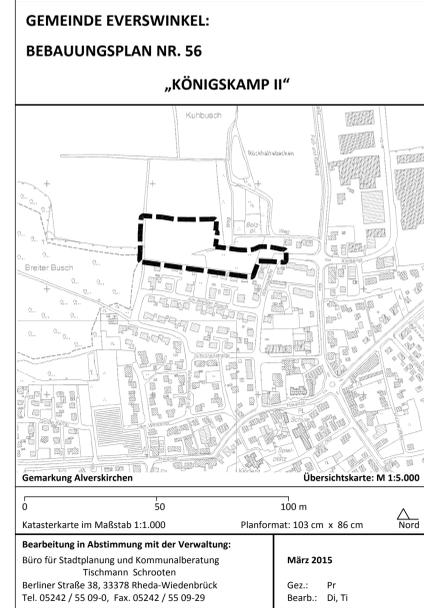
Sträucher, Auswahl:	Schlehe	Prunus spinosa
Beerenobst div.	Rubus fruticosus	Sambucus nigra
Brombeere	Rubus idaeus	Schwarzer Holunder
Hasselbusch	Cornus allaniana	Cornus mas
Kornelrösche	Cornus mas	Gemeinscher Weißdorn

**Rank-, Sdhlng- oder Kletterpflanzen, z.B.:**

Efeu	Hedera helix	Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Geißblatt	Lonicera caprifolium	Kornelrösche <td>Polygonum aubertii</td>	Polygonum aubertii
Gem. Waldrebe	Clematis vitalba	Wilder Wein <td>Parthenocissus tricus.</td>	Parthenocissus tricus.

**Schnitthecken, z.B.:**

Rot-Buche	Fagus sylvatica	Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulg. 'Atrou'	Eibe	Taxus baccata
Weißdorn	Crataegus monogyna	Lorbeerkirsche	Prunus laur. 'Herbergii'



**GEMEINDE EVERSINKEL:  
BEBAUUNGSPLAN NR. 56  
„KÖNIGSKAMP II“**

Gemarkung Averskirchen      Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m  
Katasterkarte im Maßstab 1:1.000      Planformat: 103 cm x 86 cm      Nord

**Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:**  
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schroeten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrunn  
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax 05242 / 55 09-29

**März 2015**  
Gez.: Pr  
Bearb.: Di, Ti